

Widerrufsfrist bei eBay-Auktionen Gute Chancen bei Fehlkäufen von gewerblichen Anbietern

Gewerbliche Anbieter nutzen zunehmend die Internet-Plattform eBay, um ihre Produkte mit relativ geringem Aufwand weltweit an den Mann (und die Frau) unter die Leute zu bringen. Die so abgeschlossene Vereinbarungen gelten nach deutschem Recht als Fernabsatzverträge. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob der Vertragsschluß im Rahmen einer regulären eBay-Auktion oder unter Nutzung der „Sofort-Kaufen-Option“ zustande gekommen ist. Auf jeden Fall steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Darauf muss der anbietende Unternehmer auch ausdrücklich hinweisen.

Grundsätzlich beträgt die Widerrufsfrist zwei Wochen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Frist verlängert sich auf einen Monat, wenn der Hinweis auf das Widerrufsrecht erst nach Vertragsschluss vom Unternehmer mitgeteilt wird. Ist der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt worden, gilt für den Widerruf gar keine Frist; er kann dann also auch noch nach langer Zeit erhoben werden. Solange der Gesetzgeber das bestehende Recht nicht ändert, ist der bei eBay Handel treibende Unternehmer lediglich dann auf der sicheren Seite, wenn er sich an den Gesetzeswortlaut hält. Er muss dem Verbraucher die Belehrung vor Vertragsschluss gesondert schriftlich, per Fax oder per email mitteilen.

Das Oberlandesgericht Hamburg und das Kammergericht Berlin haben jüngst in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten die Auffassung vertreten, dass sich die Widerrufsfrist bei Vertragsabschlüssen auf der Internet-Plattform eBay regelmäßig auf einen Monat verlängert, weil der Verbraucher allenfalls nach Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt werden würde. Insgesamt nämlich entsprechen die auf der eBay-Angebotsseite des Unternehmers enthaltenen Widerrufsbelehrungen nicht dem Textformerfordernis des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dem Verbraucher sind nämlich die Angaben zu Bestand, Inhalt und Ausübung des Widerrufsrecht gesondert schriftlich, per Fax oder per email mitzuteilen. Dies wird allerdings in aller Regel von den Unternehmern unterlassen, so dass dem Verbraucher dann ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht zusteht, wenn nicht noch nach Vertragsschluss eine ordentliche Unterrichtung erfolgt.

Dies hat natürlich Vorteile für den Verbraucher. In der Regel steht ihm bei eBay-Geschäften mit Unternehmern ein einmonatiges Widerrufsrecht zu, häufig wird er sich sogar auf ein unbefristetes Widerrufsrecht berufen können.